

S a t z u n g

des Gartenvereins Steinberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Gartenverein Steinberg e.V.“ mit dem Sitz in der Gemeinde + Callenberg, Ortsteil Langenberg im Kreis Zwickau.
2. Er ist eingetragener Verein und unter Nr.105 beim Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal registriert. Er ist Rechtsnachfolger der Kleingartensparte Steinberg Langenberg.
3. Der Gartenverein ist Mitglied des Territorialverbandes Hohenstein-Er. der Kleingärtner e.V. im Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. (LSK)
Er ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Gartenverein ist auf der Grundlage der vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Mittel werden nur für satzungsmäßige Anliegen verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Arbeit im Verein ist ehrenamtlich. Über die Erstattung notwendiger Aufwendungen für erforderliche Tätigkeiten im Interesse des Vereins entscheidet der Vorstand.
4. Der Verein organisiert die kleingärtnerische Nutzung der Gärten durch die Mitglieder und gewährleistet ihre fachliche Betreuung. Er fördert die Gestaltung der Gartenanlage als Grünzone und ihre umweltfreundliche Gestaltung.
5. Der Verein fördert
 - die ökologisch orientierte Nutzung des Bodens,
 - die Erzeugung von Obst und Gemüse für die Eigenversorgung,
 - den Schutz der Natur.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme innerhalb von 2 Monaten. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung der Satzung sowie deren unterschriebene Anerkennung wirksam.

4. Für Mitglieder, die einen Unterpachtvertrag mit dem Verein abgeschlossen haben, ist der Beitritt zur Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung zwingend.

§4
Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, alle Einrichtungen zu nutzen, einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen sowie Vorschläge und Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung einzureichen und deren Entscheidung zu verlangen.

§5
Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- die Satzung, die Rahmenkleingartenordnung des LSK, die Gartenordnung und den Unterpachtvertrag einzuhalten;
- die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und zu erfüllen;
- Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft und dem Unterpachtvertrag ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten;
- die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsleistung zu erbringen. Für nicht erbrachte Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche Austrittserklärung;
- Ausschluss;
- Tod.

2. Der Austritt kann erklärt werden:

- 2.1. wenn ein Unterpachtverhältnis besteht, bis spätestens am 03.07. für den 31.12. des laufenden Jahr.
- 2.2. unter Einhaltung einer frist von 3 Monaten, wenn kein Unterpachtverhältnis besteht.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- die Pflichten schuldhaft verletzt, die ihm aufgrund der Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung obliegenden;
- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt;
- im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Rücksprache nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt;

- seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Pacht des Kleingartens ohne Genehmigung des Vorstandes auf Dritte überträgt.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist dazu mindestens 3 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Vor Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen. Kann das Mitglied aus zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, ist der Ausschluss auf der nächsten öffentlichen Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitgliedes auszusprechen.
 5. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist endgültig. Er ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.
 6. Die Beendigung der Mitgliedschaft schließt i.S. des § 4 BkleingG die Kündigung des Pachtverhältnis für den Kleingarten entsprechend den Kündigungsvorschriften des BkleinG ein. Unter Gleiches gilt für Ansprüche an den Verein.
 7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden auch Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Forderungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen. Es besteht kein Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionskommission.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies die Belange des Vereins erfordern oder wenn es ein Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Leitung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter oder durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Abstimmung erfolgt offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim, Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, die Auflösung des Vereins $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

4. Über Beschlüsse, die das Pachtrecht an Kleingärten betreffen bzw. direkt damit in Zusammenhang stehen, entscheiden nur Mitglieder mit abgeschlossenen Unterpachtvertrag.
5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - die Satzung bzw. Satzungsänderungen;
 - die Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission;
 - die Gartenordnung, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.
 - Veränderungen des Vereins, seine Auflösung bzw. Teilauflösung;
 - Anträge der Mitglieder über alle Grundsatzfragen des Vereins;
 - den Ausschluss von Mitgliedern;
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, den Geschäfts- bzw. Kassenbericht, den Bericht der Revisionskommission sowie die Entlastung des Vorstandes.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden;
 - Dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem Schriftführer;
 - dem Schatzmeister;
- 1.1. Der Vorstand wird für 5 Jahre gewählt. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Sie können durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Vorstandsmitglieder dürfen nicht mehrere Funktionen des Vorstandes gleichzeitig ausüben.
- 1.2. Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch Mitglieder mit konkreter Aufgabenstellung erweitert werden (erweiterter Vorstand). Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden zur gleichen Zeit wie der Vorstand gewählt. Erweiterte Vorstandsmitglieder können, je nach Notwendigkeit in den Jahreshauptversammlungen durch die Mitgliederversammlung gewählt und abgewählt werden.
- 1.3. Zur Unterstützung seiner Tätigkeit kann der Vorstand für konkret Aufgaben Kommissionen bilden und einsetzen.
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister im Rechtsverkehr vertreten. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister sind einzelvertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und insgesamt mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

4. Der Vorstand übt sein Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können der Höhe nach festzulegende Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Unmittelbare Kosten, die durch Wahrnehmung obliegender Pflichten entstehen, werden vom Verein erstattet.

5. Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- laufende Geschäftsführung des Vereins;
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse
- Regelung der Pachtaufgaben zu den Kleingartenparzellen des Vereins im Zusammenwirken mit dem TV und in Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- die Verwaltung der Gemeinschaftseinrichtungen.

§ 10

Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern bzw. Mitgliedern und Vorstand ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung durchzuführen. Wenn hierbei keine Einigung erzielt werden kann, hat jedes Mitglied die Möglichkeit, das Gericht anzurufen.

§ 11

Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Beiträgen, Umlagen, Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.

§ 12

Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch und erstellt die Jahresauswertungen über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Der Zahlungsverkehr ist auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührenordnung, auf der Grundlage der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vorzunehmen., Dabei ist die Abgabenordnung zur Wahrung des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes einzuhalten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Die Revisionskommission

1. Die Revisionskommission wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand
3. Die Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und

§ 14

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen an den Territorialverband Hohenstein-Er. e.V. der Kleingärtner zu übergeben. Dieser hat die Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden.

§ 15

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.04.2009. beschlossen. Sie tritt am Tage der Hinterlegung beim Amtsgericht Hohenstein-Er. in Kraft. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung am 25.11.1995 beschlossene Satzung außer Kraft gesetzt.